

## **BGer 5A\_289/2019 vom 8. April 2019**

Bundesgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_289\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_289_2019)

FR: TF 5A\_289/2019 du 8 avril 2019

IT: TF 5A\_289/2019 del 8 aprile 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 2**

Weder legt die Beschwerdeführerin dar, inwiefern das Obergericht mit seinem auf Nichteintreten lautenden Entscheid gegen Recht verstossen haben soll, noch nimmt sie im eigentlichen Sinn auf die materielle Eventualbegründung des angefochtenen Entscheides Bezug, in welcher der Schwächezustand und die Notwendigkeit der angeordneten Massnahme dargelegt worden sind.

Vielmehr hält sie fest, die KESB habe ihre Unterschrift gestohlen, alles sei null und nichtig, sie sei ohne Demenz, nehme keine Drogen, rauche und trinke nicht, könne aber trotzdem in guter Gesellschaft lustig sein; die Situation, die zum KESB-Entscheid geführt habe, sei von gewissen negativen Typinnen absichtlich stressig gemacht worden, was mit dem Postauto-Skandal vergleichbar sei; im Übrigen brauche sie kein so linkes Sozialweib als Beiständin, welches über sie verfüge. Abgesehen davon, dass diese Ausführungen über den in der Eintretensfrage bestehenden Anfechtungsgegenstand hinausgehen, betreffen sie in erster Linie den für das Bundesgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), ohne dass diesbezüglich Willkürklagen erhoben würden (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; 140 III 264 E. 2.3 S. 266 ; 143 I 310 E. 2.2 S. 313).

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.